

zu Recht darauf verweist, daß der Fachphilosoph hier die Stafette an andere Fachleute des institutionellen Designs übergeben darf. Schließlich liefert die Weltrepublik-Utopie den Maßstab der Kritik, die etwa an der UNO in ihrem gegenwärtigen Zustand in scharfer Form geübt wird: In ihr "hat die Macht Vorrang vor dem Recht" (S. 327), verbleibt "die zum Teil schöne Verfassung der Vereinten Nationen ... im Stadium eines trockenen, manchmal sogar zynischen Versicherns." (S. 330)

Das sind harte Worte, die aber doch gelegentlich gesprochen werden müssen und angesichts so klar begründeter Maßstäbe auch dürfen. Allerdings bleibt natürlich, auch und gerade angesichts der Überzeugungskraft der Höffeschen Argumentation für diese Maßstäbe, die Frage, wie wir ‚von hier nach da‘, oder doch in die Nähe von ‚da‘, kommen. Daß das schwierig wird, ist sicher auch Höffe bewußt, wenn er etwa den Verzicht auf die unge-rechtfertigte Privilegierung der fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder fordert, die verpflichtende Unterstellung der Staaten unter Weltgerichte oder, fast in einem Nebensatz, feststellt: "Solange es keine einigermaßen funktionierende Weltöffentlichkeit gibt, ist die Einrichtung einer subsidiären und föderalen Weltrepublik unverantwortlich." (S. 323) Er würde dem wohl, zu Recht, entgegenhalten, daß es angesichts der Globalisierung ebenso unverantwortlich wäre, auf dieses Ziel nicht hinzuarbeiten. Dieses Ziel ebenso gründlich wie prinzipiell formuliert zu haben, ist sein Verdienst. Für die darüber hinaus erforderlichen Schritte hat er auch bereits selbst die adäquate Formulierung gegeben: "Da Prinzipien aber keine politischen Rezepte sind, bedürfen sie zur konkreten Wirklichkeit einer politischen Klugheit, für die nicht mehr die Philosophen, sondern Politiker und als Berater die Juristen zuständig sind." (S. 261) Und, gemäß Höffes Ausführungen (Kap. 12) zu den Welt-Bürgertugenden, wir alle.

*Martin List*

*José Joaquim Gomes Canotilho*

**Direito Constitucional e Teoria da Constituição**

Livraria Almedina, Coimbra, 3. Aufl. 1999, 1414 S.

J.J. Gomes Canotilho, der bekannteste portugiesische Professor für Verfassungsrecht (an der berühmten Juristischen Fakultät der Universität von Coimbra und an der Autonomen Universität von Lissabon) legt mit diesem Buch die neueste Auflage seines Buches über Verfassungsrecht und Verfassungstheorie vor, ein Buch, das man ohne zu zögern und ohne die geringste Übertreibung nur als ein *opus magnum* im besten Sinne des Wortes bezeichnen kann. Es gibt inzwischen viele Lehrbücher des Verfassungsrechts in vielen Staaten dieser Welt; aber ich kenne kein Lehrbuch auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, das sich auf so intensive rechtsvergleichende Untersuchungen stützt wie dieses. Auch die Namen

zahlreicher deutscher Staatsrechtler finden sich in den reichhaltigen, aber nie übermäßig großen Fußnoten zum Text wieder. Insbesondere Konrad Hesse hat die Gedankengänge von Canotilho geprägt; deshalb hat der Autor sein Buch nicht nur seinen brasilianischen Kollegen und Schülern gewidmet, sondern eben auch Konrad Hesse. Beide, Canotilho und Hesse, scheinen mir in ihren systematischen Ansätzen mehr als einen Berührungspunkt aufzuweisen.

Die sachverständige Kenntnis des deutschen Verfassungsrechts wird nicht nur durch die Verweise auf Äußerungen im wissenschaftlichen Schrifttum belegt, sondern auch durch die Erörterung nicht weniger Rechtsfiguren der deutschen "Szene"; Beispiele hierfür sind die im Text des Buches in deutscher Sprache gebrauchten Begriffe "Rechtsstaat" (S. 92), "private Rechtssetzung" (S. 415) und "Maßnahmegesetze" (S. 665). Auch die "Kanzlerdemokratie", die seit dem im Jahre 1999 aufgedeckten Spendenskandal einen bitteren Beigeschmack bekommen hat, bleibt nicht unerwähnt. Das personalisierte Verhältniswahlrecht wird an Hand des "Modell Deutschland" mit Beispielen aus der Parteienlandschaft der Bundesrepublik illustriert (S. 303). Auffallend ist allerdings, daß Canotilho die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts kaum berücksichtigt. Für den deutschen Leser, der daran gewöhnt ist, daß juristische Texte sich von einer Gerichtsentscheidung zur anderen "hängeln" und der Verweis auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht selten Begründungen schlicht ersetzt, ist diese Zurückhaltung des Autors fast eine Erholung.

Insgesamt kann eine Rezension dieses voluminösen Werkes als Würdigung nur wiederholen: Gomes Canotilho hat ein Buch geschrieben, das in der Galerie der großen Verfassungsrechtslehrbücher in Europa einen herausragenden Platz einnimmt.

*Ingo von Münch*

*Peter-Christian Müller-Graff / Jürgen Schwarze (Hrsg.)*

**Rechtsschutz und Rechtskontrolle nach Amsterdam**

Europarecht Beiheft 1/1999

Nomos Verlag, Baden-Baden, 1999, 129 S., DM 48,--

Das vorzustellende Heft veröffentlicht die Vorträge, die im November 1998 auf dem XV. Wissenschaftlichen Kolloquium der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht gehalten wurden. Es handelt sich um sechs Beiträge, von denen die ersten beiden, von *Christoph Vedder* und *Stefan Griller*, sich mit der Unterscheidung zwischen Unionsrecht und Gemeinschaftsrecht befassen, zwei weitere, von *Claus Dieter Classen* und *Bruno de Witte*, die Neuerungen des Amsterdamer Vertrages für die europäische Gerichtsbarkeit behandeln und schließlich die Beiträge von *Ulrich Wölker* und *Lorenza Violini* europarechtliche Fragen des Grundrechtsschutzes vertiefen.